

Eilantrag an den Jugendhilfeausschuss

Gegenstand: Ausschreibung des Jugendamtes "zusätzlicher Beratungsangebote für werdende Eltern in den Stadträumen Neustadt, Neustadt/ Pieschen, Blasewitz, Leuben und Prohlis"

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

1. Das o. g. laufende Ausschreibungsverfahren wird sofort beendet und die Öffentlichkeit auf geeignetem Weg darüber informiert.
2. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung des Jugendhilfeausschusses wird beauftragt, einen neuen Ausschreibungstext zu beraten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ausschreibungsverfahren anschließend umgehend erneut durchzuführen.

Begründung:

Das Jugendamt veröffentlichte o. g. Ausschreibung nach eigener Ankündigung in der "Jugendamtsinformation 04-2014" erstmals am im Amtsblatt in der 19. Kalenderwoche 2014. Anschließend wurde die Ausschreibung im "Fachkräfteportal" des JugendInfoService Dresden veröffentlicht. Dieser Ausschreibungstext erfuhr am 21.05.2014 eine Veränderung gegenüber der Fassung im Amtsblatt. Eine dritte Fassung des Ausschreibungstextes wurde dann am 23.05.2014 im Newsletter des JugendInfoService Dresden veröffentlicht. Diese Fassung veröffentlichte die Verwaltung am 30.05.2014 nochmals im Amtsblatt.

Zu Pkt. 1:

Ein öffentliches Ausschreibungsverfahren sollte allen Bewerbern Chancengleichheit ermöglichen, was durch die nachträgliche mehrmalige Änderung des ursprünglichen Ausschreibungstextes nicht mehr gegeben ist. Bewerbern, denen ggf. nur der ursprüngliche Ausschreibungstext aus dem Amtsblatt aus der 19. Kalenderwoche zur Verfügung steht, erfahren durch die Erweiterung maßgeblicher Inhalte hinsichtlich der ausgeschriebenen Leistung eine Benachteiligung bzw. Bewerber, denen die späteren Fassungen vorliegen, erhalten Vorteile im Bewerbungsverfahren. Die erneute Veröffentlichung der geänderten Fassung im Amtsblatt sah eine Veränderung der Bewerbungsfrist nicht vor, so dass eine Verkürzung der Zeit zwischen Veröffentlichung der neuformulierten Ausschreibung und der Abgabe der Bewerbung festzustellen ist. Auch diese Tatsache kann zu einer Benachteiligung potenzieller Bewerber führen.

Zu Pkt. 2 und 3:

Der Ausschreibungstext hat im Verlauf seiner Anpassung nach Veröffentlichung der ursprünglichen Fassung eine inhaltliche Korrektur erfahren. Die Ausschreibung basiert auf einer Bedarfsermittlung im Rahmen der Teilfachplanung für die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit sowie angrenzender Leistungen. Der Teilfachplan selbst benennt einen Bedarf von Familien bzw. werdenden Eltern an zusätzlichen Unterstützungs- und Hilfeangeboten in einzelnen Stadträumen. Die Ausschreibung nimmt eine Fokussierung auf Angebote der Familienbildung gemäß § 16 SGB VIII vor, die in dieser Form eine Begrenzung auf ein Leistungsfeld der Jugendhilfe darstellt. Ein solches Ausschreibungsverfahren sollte jedoch so gestaltet sein, dass sich Einrichtungen und Träger aus anderen Leistungsbereichen bewerben können. Entscheidend für die Auswahl der Bewerber sollte das Konzept zur Umsetzung der formulierten Aufgabenstellung sein. Die Herkunft des Bewerbers muss nicht zwingend aus dem Bereich der Familienbildung sein, da es eine Reihe weiterer Träger und Einrichtungen mit deutlichem konzeptionellen Bezug zu werdenden bzw. jungen Eltern gibt. Das im SGB VIII verankerte Prinzip der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes – bestehend aus Verwaltung und Jugendhilfeausschuss – sollte gerade bei einem solchen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren praktische Anwendung finden. Da die Stadtverwaltung zu Ausschreibungen im Jugendamt jedoch kein verbindliches Verfahren beschrieben hat, sollte hier für den Einzelfall eine entsprechende Arbeitsweise vereinbart und beschlossen werden. Hieraus ergibt sich der Auftrag zur

Beratung des Ausschreibungstextes im Unterausschuss Jugendhilfeplanung des Jugendhilfeausschusses.

Begründung der Dringlichkeit des Antrages:

Die Veröffentlichung von drei verschiedenen Fassungen der Ausschreibung ermöglicht leider keine gleichberechtigte Teilnahme der Bewerber an dem Verfahren. Gleichzeitig sind die Entscheidungen zur Auswahl eines Bewerbers juristisch wegen der nicht gegebenen Chancengleichheit und eines nicht nachvollziehbaren und intransparenten Vergabeverfahrens anfechtbar. Die sofortige Aufhebung der Ausschreibung und die erneute Durchführung mit einem, von Verwaltung und Jugendhilfeausschuss gemeinsam abgestimmten Ausschreibungstext ermöglicht ein geordnetes Ausschreibungs- und Vergabeverfahren. Da die in den unterschiedlichen Fassungen der Ausschreibung benannte Frist zur Bewerbung bereits am 30.06.2014 endet, ergibt sich eine Dringlichkeit für die Entscheidung über den Umgang mit dem eröffneten Verfahren. Die nächste Möglichkeit einer Befassung des Jugendhilfeausschusses mit diesem Antrag ist erst am 26.06.2014 und somit nur zwei Werktage vor dem Ende der Bewerbungsfrist gegeben. Dieser Zeitpunkt erscheint mit Blick auf die Intention des vorliegenden Antrages als zu spät.

Alv

Couria 

Alv 